|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1372 |
| Titel | Pestalozzihaus Räterschen, Räterschen (Erneuerung der Beitragsberechtigung) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 626 |

[*p. 626*] Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren.

Dem Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) sind Institutionen unterstellt, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Die Anerkennung einer Institution setzt die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse voraus (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Mit RRB Nr. 1012/1963 wurde der Kommission Pestalozzihaus Räterschen für den Betrieb ihrer Institution eine unbefristete Beitragsberechtigung zuerkannt. Die 1993 ausbezahlten Kostenanteile an den Betrieb beliefen sich auf Fr. 444000. Beim Pestalozzihaus Räterschen handelt es sich um ein Schulheim, welches bis zu 16 normalbegabte, verhaltensauffällige Kinder beiderlei Geschlechts aufnimmt, wobei ein Teil der Kinder die externe Schule besucht. Weiter bietet die Institution drei Lehrlingsplätze an. Das Konzept des Pestalozzihauses Räterschen von 1989 birgt die Besonderheit in sich, dass die Kinder und Jugendlichen in einen angegliederten landwirtschaftlichen Betrieb einbezogen werden. Sie übernehmen kleinere Aufgaben im Rahmen des landwirtschaftlichen Ablaufs und erlernen den Umgang mit Tieren und der Natur. Das Konzept wird vom Jugendamt unterstützt. Die Institution hat sich bewährt. Der Bedarf ist ausgewiesen.

In Anwendung der §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes in Verbindung mit § 4 und § 19 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes ist die Beitragsberechtigung für das Pestalozzihaus Räterschen auf den 1. Januar 1994 zu erneuern und bis zum 31. Dezember 2001 zu befristen. Zwölf Monate vor Ablauf der Beitragsberechtigung kann von der Trägerschaft ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung eingereicht werden, welches insbesondere auch ein aktualisiertes Rahmenkonzept zu enthalten hat.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Kostenanteile gestützt auf die revidierte Jahresrechnung im einzelnen festzulegen und auszuzahlen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Kommission Pestalozzihaus Räterschen wird für den Betrieb des Pestalozzihauses Räterschen mit Wirkung ab 1. Januar 1994 eine auf acht Jahre befristete Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2000 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährlichen Kostenanteile gestützt auf die revidierte Jahresrechnung im einzelnen festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.601, Betriebsbeiträge an Jugendheime, auszuzahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Kommission des Pestalozzihauses Räterschen (Präsident: Dr. H. Brassei, Buchhaldenstrasse 1, 8442 Hettlingen; Heimleiter: H. Bernhard, Alte St. Gallerstrasse, 8352 Räterschen), das Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]